

§ 5 NIEDERSCHRIFT

(1) Der Protokollführer/die Protokollführerin führt die Sitzungsniederschrift. Er/Sie, der Vorsitzende/die Vorsitzende sowie je ein Vertreter/eine Vertreterin der anderen beiden Gremien (Schülervertretung sowie Lehrer-/ oder Elternvertretung, je nach Zugehörigkeit des Protokollführers/der Protokollführerin) unterzeichnen die Niederschrift.

(2) Die Niederschrift enthält neben der Bezeichnung des Mitwirkungsremiums und dem Sitzungsdatum:

1. die Tagesordnung,
2. die Anwesenheitsliste,
3. die Beschlussvorlagen,
4. den Wortlaut der Beschlüsse und jeweils die Stimmenmehrheit,
5. die zur Aufnahme in die Niederschrift abgegebenen schriftlichen Erklärungen.

(3) Zu Beginn der nächsten Sitzung beschließt das Gremium über die Genehmigung der Niederschrift.

(4) Die Schule bewahrt die Niederschriften auf und hält sie für die Mitglieder der Schulkonferenz zur Einsichtnahme bereit. Niederschriften müssen an die Mitglieder des jeweiligen Mitwirkungsremiums unverzüglich nach Entwurfserstellung – spätestens einen Monat nach der Sitzung – verteilt werden. Ergebnisse dürfen auch Mitgliedern anderer Mitwirkungsorgane mündlich zur Kenntnis gebracht werden. Reine Beschlüsse werden durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden in den Schulmedien bekannt gegeben.

§ 6 GESCHÄFTSORDNUNGSANTRÄGE

(1) Geschäftsordnungsanträge sind:

- a. Antrag auf Beschlussfassung zur Tagesordnung
- b. Nichtbefassung eines Antrages
- c. Vertagung eines Tagesordnungspunktes
- d. Sitzungsunterbrechung
- e. Schluss der Debatte
- f. Begrenzung der Redezeit
- g. Wiederholung von Auszählungen
- h. Änderung der Reihenfolge in der Tagesordnung

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung können nur von Mitgliedern der Schulkonferenz gestellt werden, die noch nicht zur Sache gesprochen haben.

(4) Über Anträge zur Geschäftsordnung wird nicht diskutiert.

(5) Bei Anträgen zur Geschäftsordnung muss die Sitzungsleitung eine Gegenrede zulassen. Danach erfolgt die Abstimmung. Bleibt die Gegenrede aus, so gilt der Antrag zur Geschäftsordnung als angenommen.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Die Schulkonferenz kann ergänzende Verfahrensvorschriften erlassen, soweit diese dem Thüringer Schulgesetz und der Thüringer Schulordnung in den jeweils gültigen Fassungen nicht widersprechen.

(2) Die Geschäftsordnung tritt sofort nach Beschlussfassung in Kraft. Sie ist so lange gültig, bis die Schulkonferenz eine neue Geschäftsordnung beschließt.

Diese Geschäftsordnung wurde am 29.01.2025 in der Schulkonferenz beschlossen.

W. Koch
Schulleitung

J. Krause, M. ...
Elternvertretung

... ..
Schülervvertretung

J. Krause,
Lehrerververtretung